ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. November 1977

über den Abschluß der von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1974 in Form von Getreide und Zucker

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(77/759/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 des Rates vom 17. April 1973 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk (2), insbesondere auf Artikel 3,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 (3) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 die für den Kontenabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten können gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 247 159,47 DM, gleich 67 529,91 RE, nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen.

Im Zusammenhang mit einer Maßnahme sind Abschlagszahlungen geleistet worden ; es empfiehlt sich daher, in diesem Stadium die angegebenen Ausgaben mit Vorbehalt bis zur endgültigen finanziellen Abwicklung der betreffenden Maßnahme zu finanzieren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen oder Einrichtungen, die von der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1974 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide und Zucker ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

ANHANG

Abschluß der Konten der von der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide und Zucker ermächtigten Dienststellen oder Einrichtungen

1. Kassenbestand nach Abschluß der Konten des Haushaltsjahres 1973	13 702 758,11 DM	(3 743 922,98 RE)
2. Für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen im Rechnungsjahr 1974 gewährte Vorschüsse	42 456 000 DM	(11 600 000 RE)
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Rechnungsjahr 1974 zur Verfügung	56 158 758,11 DM	(15 343 922,98 RE)
4. 1974 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	48 065 509,38 DM	(13 132 652,84 RE)
5. Kassenbestand nach Abschluß der Konten für das Rechnungsjahr 1974	8 093 248,73 DM	(2 211 270,14 RE)

6. Bezüglich der Hilfsmaßnahme zugunsten von Marokko in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2149/73 der Kommission vom 3. August 1973, für die der Mitgliedstaat Teilzahlungen vorgenommen hat, erfolgt die Finanzierung in diesem Stadium unter Vorbehalt der endgültigen finanziellen Abwicklung der genannten Maßnahme.